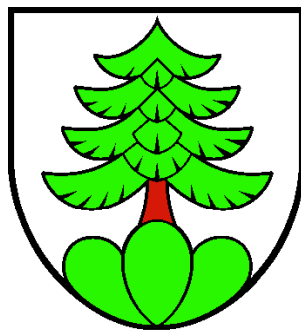


Entschädigungsreglement

Einwohnergemeinde Lengnau



Behörden - Gemeinderat	3
1. Feste Entschädigungen	3
2. Übrige Entschädigungen	3
3. Sitzungsgelder	3
Behörden - Kommissionen	4
4. Feste Entschädigungen	4
5. Übrige Entschädigungen	4
6. Sitzungsgelder	4
Verwaltung	5
7. Feste Entschädigungen	5
8. Übrige Entschädigungen	7
9. Sitzungsgelder	8
Spesen	8
10. Reisespesen	8
11. Diverses	8
Auszahlung	9
12. Anweisung / Bescheinigung	9
Teuerungszulagen	9
13. Teuerungszuschlag	9
Uebergangs- und Schlussbestimmungen	9
14. Inkrafttreten	9
15. Überprüfung	9

Die Einwohnergemeinde Lengnau, gestützt auf Art. 6 des Organisationsreglements (OgR) vom 6. Juni 2002, erlässt nachstehendes

Entschädigungsreglement

Behörden - Gemeinderat

Nachstehend aufgeführte Personen/Funktionen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen pro Jahr:

Mit den nachfolgenden Entschädigungen gilt der ordentliche Aufwand wie Aktenstudium, Sitzungsvorbereitungen, dienstliche Besprechungen usw. als abgegolten.

<u>Funktion</u>		<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
1. Feste Entschädigungen			
1.1 Gemeinderat			
- Gemeindepräsident		Jahr	Fr. 24'000.--
- Vize-Präsident		Jahr	Fr. 12'000.--
- übrige Gemeinderatsmitglieder		Jahr	Fr. 8'000.--
1.2 Bei länger dauernder Abwesenheit des Präsidenten hat der Vizepräsident anteilmässig Anspruch auf dessen Entschädigung.			
2. Übrige Entschädigungen			
2.1 Gemeindepräsident	Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement
	Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement
2.2 Gemeinderäte	Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement
3. Sitzungsgelder			
3.1 Präsident und Ratsmitglieder		Sitzung	Fr. 80.--

Behörden - Kommissionen

<u>Funktion</u>	<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
4. Feste Entschädigungen		
4.1 Abstimmungen und Wahlen		
4.1.2 Abstimmungs- und Wahlausschuss Proporzahlen	Wahlanlass	Fr. 150.--
4.1.3 Abstimmungs- und Wahlausschuss andere Wahlen und Abstimmungen	Urnengang	Fr. 125.--
4.1.4 Präsident des Wahlausschusses zusätzlich zum Sitzungsgeld	Urnengang	Fr. 50.--
4.2 Präsidenten von Kommissionen, welche vom Gemeinderat eingesetzt wurden und die nicht durch den Departementsvorsteher selbst geleitet werden.	Jahr	Fr. 1'000.--
5. Übrige Entschädigungen		
5.1 Sekretäre oder Sekretärinnen, die Protokoll und Korrespondenz nicht während der Arbeitszeit, als Gemeindeangestellte ausfertigen können. Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet (max. 3 Std. pro Sitzung).	Std.	Fr. 30.--
6. Sitzungsgelder		
6.1 Präsident / Mitglieder / Sekretäre	Sitzung	Fr. 80.--

Verwaltung

Nachstehend aufgeführte Personen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen:

<u>Funktion</u>		<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>		
7. Feste Entschädigungen					
7.1. Präsidiales					
7.1.1 Abteilungsleiter	Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement		
	Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement		
7.1.2 Geschäftsleitung- Stellvertretung	Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement		
	Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement		
7.2. Öffentliche Sicherheit					
7.2.1 Siegelungsbeamtin	Siegelung		Fr. 80.--		
7.2.2 Gemeindepolizei	Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement		
	Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement		
	Fahrzeugentschädigung	Jahr	Fr. 1'440.--		
Stellvertretung		Jahr	Fr. 1'000.--		
7.2.3 Beauftragter für Todesfälle	Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement		
	Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement		
7.2.4 Feuerpolizei / Feueraufseher					
- einstufige Brenner	Kontrolle		Fr. 70.--		
- mehrstufige Brenner	Kontrolle		Fr. 90.--		
- pro Baugesuch	gemäss Tabelle				
	Aufwand in Stunden				
		0 bis 1	1 bis 3	3 bis 6	6 und mehr
Bausumme	0 bis 1	Fr. 200.--	Fr. 300.--	Fr. 400.--	Fr. 500.--
in Mio	1 bis 5	Fr. 250.--	Fr. 375.--	Fr. 500.--	Fr. 625.--
	5 bis 10	Fr. 350.--	Fr. 500.--	Fr. 650.--	Fr. 800.--
	10 u. mehr	Fr. 400.--	Fr. 675.--	Fr. 800.--	Fr. 975.--
7.2.5 Amtliche Pilzkontrolle					
- Amtlicher Pilzkontrolleur		Jahr	Fr. 1'000.--		

<u>Funktion</u>	<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
7.3. Bildung und Kultur		
7.3.1 Schulbesuch durch Kommissionsmitglieder	Besuch	Fr. 20.--
7.3.2 Handtücherwaschen für Schulen/Gemeindehaus	Stück	Fr. -.60
7.3.3 Schulhausabwarte	Mobiltelefonentschädigung	JahrAbonnement
7.4 Sozialhilfe und Vormundschaft		
SozialarbeiterInnen	Mobiltelefonentschädigung	JahrAbonnement
7.5. Bau und Werke		
7.5.1 Leitung Bau- und Werkabteilung Fahrzeugentschädigung	Jahr	Fr. 4'800.--
7.5.2 Leitung Bau- und Werkabteilung Stv. Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement
Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement
Fahrzeugentschädigung	Jahr	Fr. 800.--
7.5.3 Leiter Werkhof Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement
Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement
Fahrzeugentschädigung	Jahr	Fr. 4'800.--
7.5.4 Leiter Werkhof Stv. Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement
Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement
7.5.5 Friedhofgärtner Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement
Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement
Stellvertreter: Pauschale	Jahr	Fr. 500.00
Zusatzstunden	Std.	Fr. 25.00
7.5.6 Personal Bau- und Werke Telefonentschädigung	Jahr	Abonnement
Mobiltelefonentschädigung	Jahr	Abonnement
7.5.7 Pikettentschädigung Personal Werke + Werkhof	Tag	Fr. 80.--
7.5.8 Kehrrichtabfuhr	Tag	Fr. 7.--
7.5.9 Wasserzulagen ober- oder untertag	Std.	Fr. 4.--

<u>Funktion</u>	<u>pro</u>	<u>Ansatz</u>
7.6 Ackerbaustelle	Einsatz Fr.	80.--

Anstelle der Telefonentschädigungen können auch Mobiltelefonentschädigungen ausbezahlt werden. Die Höhe der Mobiltelefonentschädigung regelt der Gemeinderat abschliessend mittels Verordnung.

8. Übrige Entschädigungen

Tages- und Halbtagesentschädigungen

8.1 Wenn die Sitzung unumgänglich oder zweckmässigerweise während der Arbeitszeit der Behördemitglieder, samstags oder sonntags stattfindet, ergeben sich folgende Entschädigungen:

8.2 Dienstliche Inanspruchnahme unter 4 Stunden = Sitzungsentschädigung

8.3 Dienstliche Inanspruchnahme 4 - 6 Stunden berechtigen zu einer halben Taggeldentschädigung gem. Art. 5.

8.4 Dienstliche Inanspruchnahme von über 6 Stunden berechtigen zu einer ganzen Taggeldentschädigung gemäss Art. 5.

Vorstehende Entschädigungen werden ausgerichtet, wenn der betreffende Rat oder die Kommission ordnungsgemäss einberufen worden ist und die Anwesenheit des Mitgliedes sich aus der Präsenzliste oder den Protokollen klar ergibt.

8.5 Dienstverrichtungen für die Gemeinde werden wie folgt entschädigt:

	<u>Ansatz</u>
- Taggeld pro ganzer Tag	Fr. 240.--
- Taggeld pro halber Tag	Fr. 120.--

Taggeldberechtigte Entschädigungen ergeben sich unabhängig vom Erfordernis der Sitzung, wenn Dienste für die Gemeinde entweder in Lengnau selber oder auswärts verrichtet werden, die auf einer besonderen Delegation des Gemeinderates oder der betreffenden Kommission beruhen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat höhere Entschädigungen und Autospesen pro Km bewilligen. Aktenstudium und Vorbereitungsarbeiten für die Ratssitzungen und dienstliche Besprechungen sind keine Dienstverrichtungen im Sinne dieses Artikels.

9. Sitzungsgelder

9.1 Gemeinderat, Kommissionen und Ausschüsse Sitzung Fr. 80.--

Spesen

Über die nachstehenden Ansätze hinausgehende Spesen sind vom Gemeinderat im voraus zu bewilligen.

10. Reisespesen

Gemeinderäte, Kader und ihre Stellvertreter die mit den öffentlichen Verkehrsmittel reisen, haben Anspruch auf ein 1. Klasse Bahnbillet.

Wenn immer möglich sind unter Inanspruchnahme der Flexicards der Gemeinde die öffentlichen Transportmittel zu benützen.

	<u>Ansatz</u>
- Bahnbillet	2. Klasse
- Auto-Kilometer	Fr. - .70

11. Diverses

Unabhängig vom Sitzungsgeld oder der Tagesentschädigung können gegen Vorweisung entsprechender Belege bis zum nachgenannten Höchstbetrag Spesen belastet werden:

	<u>Ansatz</u>
- ganzer Tag	Fr. 60.--
- halber Tag	Fr. 25.--

Auszahlung

12. Anweisung / Bescheinigung

Die Auszahlung der Sitzungsgelder und einzelnen Entschädigungen erfolgt durch die hierfür zuständige Stelle. Spesenrechnungen sind durch die Berechtigten selbst an die zuständigen Vorgesetzten oder Kommissionen zu richten. Sämtliche Rechnungen sind durch die Vorgesetzten oder die Behörde zu kontrollieren und als richtig zu bescheinigen.

Teuerungszulagen

13. Teuerungszuschlag

Auf den aufgeführten Entschädigungen wird kein Teuerungszuschlag gewährt.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen

14. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2009 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 04. Dezember 2003 auf.

15. Überprüfung

Der Gemeinderat überprüft die Entschädigungsansätze alle vier Jahre und unterbreitet der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit dem Voranschlag für die nächste Rechnungsperiode die entsprechenden Abänderungsanträge (nächster Termin: Dezember 2012).

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE genehmigte dieses Entschädigungsreglement am 5. Juni 2008.

Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

sig.
Max Wolf

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende

Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 bei der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 24. April 2008 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

Lengnau, 8. August 2008

Der Gemeindeschreiber

sig.
Marcel Krebs